

IV.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 20. März 1829.

Antrag des Senats.

I. Budget für 1829.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um zuvörderst Deren im letzten Convente vorbehaltene Erklärung über das diesjährige Budget und die damit in Verbindung stehende Anträge entgegen zu nehmen, zu welcher Er Sie daher hierdurch auffordert.

II. Schuldentilgungs-Anstalt.

Sodann theilt der Senat die Ihm von der Deputation zur Verwaltung des Schuldentilgungs-Fonds eingereichte Uebersicht der Operationen des letzteren bis zum Schlusse des vorigen Jahres in der Anlage A. hierbei mit.

Anlage A.

III. Nachtwachen.

Da auch die Deputation wegen der Nachtwachen dem Senate einen Bericht eingereicht hat, so theilt Er denselben der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen in der Anlage B. mit.

Anlage B.

IV. Kranken-Casse für fremde Gefellen und Dienstboten.

Ferner theilt der Senat einen Ihm von der Inspection und Administration des Krankenhauses eingereichten Bericht in Betreff einer Kranken-Casse für fremde Gefellen

(24)

Anlage C.

Gefellen und Dienstboten der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung in der Anlage C. hierbei mit, indem Er die Seinige darüber Sich vorbehält.

V. Aufrücken der Gerichts-Secretaire im Gehalte.

Der Senat findet Sich dieserhalb zu folgendem Antrag an die Ehrliebende Bürgerschaft veranlaßt.

Die Jahrgehälter der vier Gerichts-Secretaire sind bekanntlich durch Vereinbarung von Rath und Bürgerschaft dahin bestimmt, daß:

dem Criminalgerichts-Secretair	1,200 Rthlr.
dem Untergerichts-Secretair	1,300 —
dem 2ten Obergerichts-Secretair	1,400 —
und dem 1sten Obergerichts-Secretair	1,500 —

angewiesen sind. Unstreitig ist dabei vorausgesetzt worden, daß, nach einer in allen ähnlichen Fällen vom Senat gern beobachteten billigen Rücksicht, ein allmähliges Aufrücken des mit dem geringsten Gehalt angestellten Secretairs in die mit den höheren Posten verbundenen besseren Gehalte Statt finden werde. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß oft die Versetzung eines Secretairs in einen andern Kreis der gerichtlichen Wirksamkeit dem Amte schädlich seyn würde, da persönliche Eigenschaften sehr verschiedener Art der Amtsführung der einen oder anderen Stelle ihren Werth verleihen.

Die Beibehaltung eines Secretairs in seiner bisherigen Wirksamkeit kann daher wünschenswerth, ja nothwendig seyn, während grade die vorzüglicheren oder selteneren Eigenschaften, die diesen Wunsch begründen, und längere Dienstzeit eine Verbesserung seines Gehaltes höchst billig erscheinen lassen. Der Senat würde zwar, um zu vermeiden, daß ein solcher auf einen nach den Gehalts-Bestimmungen vielleicht als die unterste Stelle bezeichneten Posten angestellter und verbleibender Secretair sich andere längst nach ihm Angestellte in der besseren Einnahme vorangehen lassen müsse, vorübergehende Anordnungen in der Vertheilung der Geschäfte treffen können, wodurch dies im Wesentlichen erreicht würde; es hat Ihm indeß angemessener geschienen, diese Verhältnisse durch gemeinschaftliche Beliebung, ohne doch die Staatskasse zu belasten, bleibend zu reguliren, indem Er bei der Ehrliebenden Bürgerschaft darauf anträgt:

die angezogenen Gehalts-Bestimmungen für die vier Gerichts-Secretaire dahin zu erklären:

daß ein Aufrücken derselben in eines der festgesetzten Gehalte auch ohne Veränderung ihrer Anstellung Statt finden könne.

Und darf der Senat nicht zweifeln, daß die Ehrliebende Bürgerschaft dieser, eine billige Berücksichtigung des Dienstalters sowohl als der Amtschätigkeit bezweckenden,

den, dem Sinn der
Bestimmung beitreten

Zu den nun
stehenden Wünsche der

Erkl

Der heute angefo
folgendem zu erklä

Zu 1:

Budg

Eine öffentliche
genden Bemerkungen

Zu

Cap. 7, n

vermehrt Sie die Au
zur Wung, dessen W
nung vom 18. April,
selbstgefaßt bewilligte
an Hannover, daher
hiermit widerlegt.

Seite 3,

mit der Stellung de
ersucht aber den r
Jahres wie bisher
sein eigenes Conto
am Rand als Beme

Daselbst

wünscht Eine öff
Erklärung der ungen
bei die Anzeige, daß
10,000 Rthlr., dem

den, dem Sinn der ursprünglichen Vereinbarung daher völlig angemessenen näheren Bestimmung beitreten werden.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Beratungen wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Der heute angesetzte Bürger-Convent veranlaßt Eine Pöbliche Bürgerschaft Sich in Folgendem zu erklären.

Zu I.:

Budget für das Jahr 1829.

Eine Pöbliche Bürgerschaft genehmigt solches vorgelegtermaßen unter nachfolgenden Bemerkungen und Modificationen.

Zu außerordentlichen Einnahmen,

Cap. 7, ungewisse und zufällige,

vermißt Sie die Aufführung des muthmaasslichen Ertrages des vormaligen Zollhauses zur Burg, dessen Veräußerung bereits im vergangenen Jahre von Ihr, laut Erklärung vom 18. April, S. 169, erwartet wurde, als erforderlich zur Deckung der solchergestalt bewilligten, vorschussweise aus der General-Casse zu leistenden Zahlung an Hannover, daher Sie den Antrag vorzunehmender Veräußerung dieses Parcells hiermit wiederholt.

Seite 3, Cap. 1, No. 16 und 17,

mit der Stellung der beiden Posten resp. vor und in der Linie ist Sie einverstanden, ersucht aber den rückständig bleibenden Theil dieser Einkünfte im Budget des nächsten Jahres wie bisher unter die Rubrik der Rückstände aufzunehmen, da jeder Jahrgang sein eigenes Conto behalten muß und so die bisherige Ordnung einen Vorzug vor dem am Rand als Bemerkung angeführten Vorschlag verdienen möchte.

Daselbst No. 20, Stadtpost,

wiederholt Eine Pöbliche Bürgerschaft Ihre bereits im vergangenen Jahr gemachte Erinnerung der unzureichenden, bloß allgemeinen Aufgabe im Special-Budget, wobei die Anzeige, daß der Ertrag der letzten Jahre jedesmal in runden Summen von 10,000 Rthlr., dem desfallsigen Anschlag auch gleichgekommen, auffallen muß.

Da nun die begehrte nähere Aufgabe, zufolge vorigjähriger Senats-Erwiderung vom 16. Mai, S. 178, von der Liquidation mit den correspondirenden Post-Anstalten abhängig seyn soll, Eine Pöbliche Bürgerschaft aber endlich klar in der Sache sehen zu können verlangt, so wird wenigstens jeder Zeit mit dem Budget für das laufende Jahr eine auseinander gesetzte Nachweisung der Rechnung desjenigen letzten Jahres, worüber die Rechnung abgeschlossen worden, vorzulegen seyn; Sie trägt daher auf die Aufmachung und Vorlegung einer solchen Berechnung wegen des Jahres 1827 und 1828 im nächsten Convent an; indem solche jetzt abgeschlossen, der damals angeregte Anstand zu Vorlegung einer näheren Uebersicht nunmehr erledigt seyn wird.

Seite 4, Cap. 2, No. 2, Grund- und Erbesteuer vom Lande,
vermißt Sie die Beifügung eines Special-Budgets, so im vergangenen Jahr erfolgt.

Seite 7, Cap. 6, No. 5 und 6, Sporteln,
findet sich der abseiten Einer Pöblichen Bürgerschaft im vergangenen Jahr bei diesem Capitel gemachte Antrag bei von Einem Hochweisen Rath dieserhalb am 16. Mai, S. 178, ertheilten Zusicherung zur Zeit nicht erfüllt, indem bloß ein Special-Budget über die Einnahme des Criminal-Gerichts unter No. 11 b beigelegt, ein solches aber von den erheblichen Einnahmen der übrigen Gerichte und Canzleien vermißt wird.

Die baldige Vorlegung einer auseinander gesetzten Berechnung der Einnahmen steht Sie um so ehender entgegen, als solche mit zu Vergleichung und Beurtheilung der im Special-Budget No. 62 unter III und IV veranschlagten starken Ausgabe-Posten zu damit zum Theil correspondirenden Einnahme-Posten gereichen wird.

Zu ordentlichen Ausgaben,

Seite 8, Cap. 1, No. 4, Gehalte;
die von dem Senat gewünschten Gehalts-Erhöhungen betreffend:

1. Des nunmehrigen Minister-Residenten Pauli in Copenhagen um 100 Rthlr.

genehmigt Sie.

2. Wegen der Consumtions-Beamten Rühmann und Behrens

wiederholt Sie im Allgemeinen, daß wenn ein Vorgänger im Amt eine Zulage oder Gratification erhalten, dieses nicht für die Nachfolger im Dienst zu Folgerungen führen solle, um gleiche Ansprüche bald nach ihrem Avancement zu machen, womit Ein Hochweiser Rath am 11. März 1825 einverstanden war; in Berücksichtigung angeführter Empfehlungsgründe, bewilligt Sie für jeden der beiden Benannten jährlich 100 Rthlr., als Gratification, jedoch nicht als eine bleibende mit dem Dienst verknüpfte Gehalts-Erhöhung.

3. Wegen

3. Wegen d
genehmigt Sie dessen an
Bestimmung von 100
Kosten, wobei Derselbe
ihm etwa zu übertragende

4. Hinsichtlic
Einnahme
tale für d
findet Sie nichts zu erin

Seite 9, Cap
den Nachtrag von 310
eine leicht zu weit führe
legenheit zu dem angege

Cap. 4, be
genehmigt Sie das diese
frühere Erklärung, der
wendigkeit derselben, jedo
ligen Dauer eines gew
näheren Bestimmung der
hen Verpflichtung der S
Vertrag, aus verpflicht
haben will, worüber bekan
1826 rücksichtlich geblieben
Ihre Erklärung vom 13.

Seite 10, Cap
hat des begeh
kann Sie für
sonst einschließ
benötigen . .

indem ich über die unent
Weinkaufs von 1315 Rth
auf eine desfalls, auch ü
blieben, besonders abzug

Dieselbst No.
Sie dem im Special-B
des Raders zu lernen, auf
angenehm, angehende St
Ausgabe nicht genehmigen.

3. Wegen des Bau-Inspectors Stamm

genehmigt Sie dessen angetragene definitive Anstellung unter einer stehenden Gehalts-Bestimmung von 1000 Rthlr., ohne weitere Ansprüche auf Bureaux- oder sonstige Kosten, wobei Derselbe zugleich die von der Steuer- und Reclamations-Deputation ihm etwa zu übertragende Geschäfte unentgeltlich mit zu übernehmen haben wird.

4. Hinsichtlich der Aufnahme des Gehalts eines Chauffee-Einnehmers an der Borgfelder Chaussée mit 3 Quartale für dieses Jahr zu 105 Rthlr. berechnet,

findet Sie nichts zu erinnern.

Seite 9, Cap. 3, No. 1, Bürgerwehr,

den Nachtrag von 310 Rthlr. für 40 Stück anzuschaffender Mäntel kann Sie, als eine leicht zu weit führende Ausgabe, nicht genehmigen, da hoffentlich auch die Gelegenheit zu dem angegebenen Gebrauch derselben selten eintreten werde.

Cap. 4, besoldetes Militair,

genehmigt Sie das dieserhalb Veranschlagte; Sie bezieht Sich aber zugleich auf Ihre frühere Erklärung, der zwar bewilligten Organisation, bei einleuchtender Nothwendigkeit derselben, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit nothwendig erachteten und bewilligten Dauer eines geworbenen Militairs, indem Sie Sich in keinem Fall, zu einer nähern Bestimmung der Wehrpflichtigen-Ordnung und Ausführung einer persönlichen Verpflichtung der Staatsgenossen zum Waffendienst und Stellung zum Bundes-Contingent, aus verpflichteten, statt geworbenen Waffenfähigen, die Hände gebunden haben will, worüber bekanntlich der Bericht und die Beschlußnahme seit dem 17. März 1826 rückständig geblieben ist, daher Sie Sich gegen jegliche ausdehnende Auslegung Ihre Erklärung vom 13. October 1826, nach wie vor verwahrt haben will.

Seite 10, Cap. 7, No. 1, Hauptschule;

statt des begehrten Zuschusses von	8,080 Rth. — Gr.
kann Sie für jetzt nur	6,765 : — :
somit einschließlich für Renten	1,118 : 20 :
bewilligen	7,883 : 20 Gr.

indem sich über die unerledigte Differenz des zu Capital geschlagenen außerordentlichen Weinkaufs von 1,315 Rthlr. vorab zu verständigen seyn wird, weshalb Sie Sich hier auf eine desfalls, auch über das seit dem 20. Juni v. J. dieserhalb rückständig Gebliebene, besonders abzugebende Erklärung, bezieht.

Daselbst No. 3, Seefahrts-Schule,

hält Sie den im Special-Budget mit 266 Rthlr. für Anschaffung eines Boots, um das Rudern zu lernen, aufgeführten Posten für überflüssig und nicht dem Hauptzweck angemessen, angehende Steuerleute und Schiffer zu bilden; Sie kann daher solche Ausgabe nicht genehmigen.

Seite 11, Cap. 9, No. 7, Zuchthaus;

die zu Anschaffung einer Maschine zum Mahlen oder Hobeln von Färbeholz mit 350 Rthlr. angeführte Ausgabe genehmigt Sie gern.

Seite 12, Cap. 10, Bau- und Unterhaltungskosten,

bewilligt Sie zwar die veranschlagten Summen, erwartet aber, daß bei zweckmäßigen Ersparungen und sorgfamer Aufsicht ein Bedeutendes weniger, als wie veranschlagt, zu verausgaben seyn werde.

Zu Cap. 12, Büreaukosten, No. 12, Anfertigung der Steuerrollen;

in Bezug der zu den Gehalten wegen definitiver Anstellung des Bau-Inspectors Stamm beigefügten Bemerkung wird der letzte Posten des Special-Budgets No. 69 hoffentlich einer Ermäßigung unterliegen.

Außerordentliche Ausgaben,

Seite 16, Cap. 2, No. 4, Anlage des Bremerhavens,

bewilligt Sie die im Special-Budget No. 96 veranschlagten Ausgaben, namentlich auch die als neu vorkommenden Posten:

No. 1, zu Ankauf des Terrains annoch erforderlich. . .	1,100 Rthlr.
No. 3 g. für 2 Schlingen	1,200 —
— h. Befestigung des Pfahlhöfcs	2,700 —
— i. der großen Prahmfähre	3,500 —
— k. Auffahrt nach dem Deich	2,600 —

Eine löbliche Bürgerschaft empfiehlt den verwaltenden Behörden auf das dringendste, zweckmäßige Ersparungen, da wo es angehen kann, und eine sorgsame Oberaufsicht auf eine gehörige dem beabsichtigten Zweck angemessene Verwendung des, soweit es nothwendig, Bewilligten eintreten zu lassen.

Ob übrigens bei demnächst etwa nothwendig werdenden Nachbewilligungen, für überall nicht oder nicht in benötigter Größe aufgeführte Posten, oder wegen sich ergebender bedeutender Ausfälle außerordentliche Mittel, und welche, zu Deckung des erst näher auszumittelnden Deficits eintreten müssen, darüber setzt Eine löbliche Bürgerschaft für jetzt die Erklärung aus, indem vorab gegen Ablauf des 3ten Quartals die Berichte der einzelnen Administrationen und die darnach sich ergebenden Resultate entgegen zu nehmen seyn werden.

Eine löbliche Bürgerschaft erinnert bei dieser Gelegenheit zugleich

- a. an den Bericht wegen Anlegung einer Heuwaage in der Neustadt, zufolge Ihres desfalls im verfloffenen Jahr gemachten Antrags;

b. des:

- b. desgleichen wegen Verbesserung der Stadtstraßen, an den desfalls seit dem 22. November 1822 rückständigen, zuletzt am 14. April 1826, Seite 67, beförderten Bericht der Finanz-Deputation.

Zu II.:

Schuldentilgungs-Anstalt,

dankt Sie für die von der Verwaltung gegebene, so vollständig auseinandergesetzte Uebersicht.

Zu III.:

Nachtwachen,

dankt Sie für die Mittheilung des Berichts der gemeinschaftlichen Deputation, setzt aber Ihre Erklärung darüber für heute aus.

Zu IV.:

Kranken-Casse für fremde Gesellen und Dienstboten,

nicht minder dankt Sie für die Mittheilung des Berichts der Inspection und Administration des Krankenhauses; auf das vollkommenste einverstanden mit der Zweckmäßigkeit desselben, ersucht Sie Einen Hochweisen Rath die angeregte Aufnahme wie angetragen, nach vorab dem Rath- und Bürgerschuß angemessen zu erlassenden Verordnung verfügen lassen zu wollen, wobei Sie Sich Seiner Zeit die nähere Erklärung vorbehält.

Zu V.:

Aufrücken der Gerichts-Secretaire im Gehalte,

pflichtet Eine Eöbliche Bürgerschaft dem Antrage bei, und schließt Ihren Vortrag für heute mit den besten Wünschen für das fernere Wohl unsers Freistaats.

Schluß - Antwort des Senats.

In Erwiederung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft genehmigt der Senat

zu I. das Budget für 1829 auch Seinerseits, soweit als die Ehrliebende Bürgerschaft Sich damit einverstanden erklärt hat, und wird Sich

über die Bemerkungen und Anträge Derselben bei einer anderen Veranlassung äußern.

Zu IV. — Kranken-Casse für fremde Gesellen und Dienstboten — giebt der Senat zu dem Antrage der Inspection und Administration des Krankenhauses nunmehr Seine Zustimmung und wird dieserhalb das Erforderliche verfügen.

Indem Er zu V. — Aufrücken der Gerichts-Secretaire im Gehalte — durch die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft diesen Gegenstand erledigt findet, entläßt Er Dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

bei einer anderen Veranlassung

de Gefellen und Dienstbo:
inspection und Administration des
wird dieserhalb das Erforderliche

richts; Secretaire im Ge:
nden Bürgerschaft diesen Gegen:
wichtigsten Wünschen für die stets

Handwritten text in the left margin, partially obscured by the binding.

Handwritten header text											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84
85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108
109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132
133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144
145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156
157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168
169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192
193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204
205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216
217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228
229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252
253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264
265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276
277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288
289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312
313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324
325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336
337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348
349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372
373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384
385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396
397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408
409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432
433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444
445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456
457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468
469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492
493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504
505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516
517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528
529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540
541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552
553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564
565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576
577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588
589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600
601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612
613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624
625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636
637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648
649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660
661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672
673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684
685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696
697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708
709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720
721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732
733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744
745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756
757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768
769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780
781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792
793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804
805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816
817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828
829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840
841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852
853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864
865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876
877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888
889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900
901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912
913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924
925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936
937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948
949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960
961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972
973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984
985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996
997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008
1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020
1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032
1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044
1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056
1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068
1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080
1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092
1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104
1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116
1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128
1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140
1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152
1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164
1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176
1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188
1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200

Handwritten text in the right margin, possibly a title or section header.

Handwritten text in the right margin, possibly a date or reference.

Anlage A., zu dem Antrage des Senats.

Schuldentilgung, Zahlung d.

	Erthbr.	Gr.	gekauft für.	Grthbr.	Gr.	gekauft für.	Gr.
1816 Ankauf	à 67½	bis 79 pEt.	156,118	70	124,637	57	Gr.
1817 dito	à 74	= 83	122,835	14	102,808	61	
1818 dito	à 83	= 83½	94,707	23	82,608	32	
1819 dito	à 75	= 81	49,813	58	40,738	47	
1820 dito	à 75½	= 81	27,776	36	22,755	38	
1821 dito	à 83¾	= 84	54,273	36	49,397	16	
1822 dito	à 84	= 90	27,232	12	30,386	52 *	
1823 dito	à 89½	= 90	21,370	18	19,983	57	
1824 dito	à 99	= 100	35,231	34	35,807	7 **	
1825 dito	à —	= —	28,736	8	29,363	60	
1826 dito	à —	= —	62,107	66	62,138	44	
1827 dito	à —	= —	42,326	54	43,187	3	
1828 dito	à —	= —	30,339	54	29,858	67 ***	
Ankauf.			752,869	51	637,672	37	

* En 1822 wurden Specieg-Thaler à 14 Rthlr. aneekauft — weshalb die Ausgabe scheinbar größer als die Einnahme.

*** Von 1824 an wurde pari gekauft und durch angekaufte laufende Coupons ist also Ausgabe größer als Einnahme.

In 1828 wurden die laufenden Coupons nicht mit angekauft, weshalb die Ausgabe kleiner als die Einnahme erscheint.

vom Staat		Zinsen		Zentrale		Discontol pvt.		Total: Summe	
Strich.	Gr.	Strich.	Gr.	Strich.	Gr.	Strich.	Gr.	Strich.	Gr.
1816	100,000	2,031	18	—	—	—	—	109,357	31
+ 1817	100,000	1,039	71	—	—	—	—	112,497	28 *
1818	100,000	6,500	14	—	—	—	—	110,407	30
1819	25,000	8,135	18	—	—	—	—	36,583	3
		3,447	47	—	—	—	—	37,473	3

Uebersicht der Einnahme.

	vom Staat		Abschöpf		Zinsen		Conting.		Disconto pCt.		Total: Summe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1816	100,000	—	7,326	13	2,031	18	—	—	—	—	109,357	31
* 1817	100,000	—	2,105	29	1,039	71	—	—	—	—	112,497	28*
1818	100,000	—	3,907	16	6,500	14	—	—	—	—	110,407	30
1819	25,000	—	3,447	57	8,135	18	—	—	—	—	36,583	3
1820	25,000	—	3,422	28	9,050	47	—	—	—	—	37,473	3
1821	20,000	—	1,974	2	10,204	30	—	—	—	—	32,178	32
1822	20,000	—	2,533	61	10,619	25	572	31	—	—	33,725	45
1823	20,000	—	392	27	11,275	8	570	1	188	59	32,426	23
1824	20,000	—	1,569	69	11,555	29	553	31	652	19	34,331	4
1825	20,000	—	1,076	43	12,636	49	560	17	221	49	34,495	14
1826	20,000	—	1,333	55	13,101	3	561	40	49	—	35,045	26
1827	20,000	—	489	36	14,456	41	583	25	86	49	35,616	7
1828	10,000	—	724	30	15,038	32	604	44	—	—	26,367	34
	500,000	—	30,303	34	134,996	25	4,005	45	1,198	32	670,503	64
1828	3,400	—	2½ pCt. der Anleihe für Bremerhaven									
			Summa									
			Saldo der Cassen									
			Bleibt obige									
			673,903									
			231									
			673,672									

* Es wurden in 1817 die restirenden Zinsen mehrerer Jahre bezahlt — es ist deshalb die Einnahme für Zinsen so sehr bedeutend.

Bremen, den 31. December 1828.

(Geg.:) Sigmund Tobias Casar. G. E. Carlshs.

Anlage

Deputation

Verwaltung der

Der Deputation, welche die

im Convent vom 13. Decem

zu beraten un

wachen; Anstalt

gen, besonders

Allein aus der Stelle

an welche der Antrag zur

eigentlicher Zweck ersichtlich:

einen noch in

und Bürgerliche

zu beleuchten, u

Beschluss hervor

und hat daher die Deputat

pflichtet gehalten.

Der erwähnte Gegen

waltung der Nachtw

Vorschläge zu einem gemein

rungen der Anstalt sich the

gehen werden.

Vor der Französis

Staatsanstalt, sondern in

so weit der Bezirk einer

mache sich eine Anzahl v

eigene Wächter bewachen

Privateinrichtungen war ge

für nächtliche Sicherheit un

In der Französis

rath ein allgemeines Nach

wie solches noch besteht, w

an und beauftragte einige

dern Aufsicht.

Anlage

Deput

Verwaltung der

Der Deputation, welche die
im Convent vom 13. Decem

zu beraten un
wachen; Anstalt
gen, besonders

Allein aus der Stelle
an welche der Antrag zur
eigentlicher Zweck ersichtlich:

einen noch in
und Bürgerliche
zu beleuchten, u
Beschluss hervor

und hat daher die Deputat
pflichtet gehalten.

Der erwähnte Gegen
waltung der Nachtw
Vorschläge zu einem gemein
rungen der Anstalt sich the
gehen werden.

Vor der Französis
Staatsanstalt, sondern in
so weit der Bezirk einer
mache sich eine Anzahl v
eigene Wächter bewachen
Privateinrichtungen war ge
für nächtliche Sicherheit un

In der Französis
rath ein allgemeines Nach
wie solches noch besteht, w
an und beauftragte einige
dern Aufsicht.

Anlage B., zu dem Antrage des Senats.

Deputations-Bericht

die

Verwaltung der Nachtwachen-Anstalt betreffend.

Der Deputation, welche den gegenwärtigen Bericht zu erstatten die Ehre hat, wurde im Convent vom 13. October 1826 zwar im Allgemeinen aufgetragen:

zu berathen und zu berichten, wie den bisherigen Mängeln der Nachtwachen-Anstalt möge abgeholfen werden und Vorschläge zu Verbesserungen, besonders über die Art der Verwaltung zu machen.

Allein aus der Erklärung der Bürgerschaft im Convent vom 14. April 1826, an welche der Antrag zur Niederlegung dieser Deputation geknüpft worden, ist als eigentlicher Zweck ersichtlich:

einen noch in Verhandlung stehenden Gegenstand, worüber sich Senat und Bürgerschaft seit mehreren Jahren nicht vereinigen können, näher zu beleuchten und dadurch eine Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Beschluß hervorzubringen;

und hat daher die Deputation diesen Zweck vorzugsweise ins Auge zu fassen sich verpflichtet gehalten.

Der erwähnte Gegenstand betraf nämlich bloß die Organisation der Verwaltung der Nachtwachen-Anstalt, und hält sie dafür, daß, wenn ihre Vorschläge zu einem gemeinschaftlichen Beschluß führen sollten, die weiteren Verbesserungen der Anstalt sich theils daran knüpfen lassen, theils von selbst daraus hervorgehen werden.

Vor der Französischen Zeit war das Nachtwächterwesen keine allgemeine Staatsanstalt, sondern in einigen Theilen der Stadt sorgten die Bürger-Compagnien, so weit der Bezirk einer jeden gieng, für eine besondere Nachtwache; in andern machte sich eine Anzahl von Nachbarn privatim zusammen, um ihre Häuser durch eigene Wächter bewachen zu lassen. An ein Zueinandergreifen dieser verschiedenen Privateinrichtungen war gar nicht zu denken und die daraus hervorgehende Gewähr für nächtliche Sicherheit und Ruhe war allerdings höchst unvollkommen.

In der Französischen Zeit organisirte der Maire mit Beirath des Municipalraths ein allgemeines Nachtwächterwesen für Alt-, Neu- und Vorstadt, in der Art wie solches noch besteht, wies die dafür erforderlichen Kosten auf die Commune-Casse an und beauftragte einige Mitglieder des Municipalraths mit der erforderlichen besondern Aufsicht.

Nach Herstellung unserer Verfassung hatte im Drange vielfältiger Geschäfte dieser Gegenstand nicht gleich besonders ins Auge gefaßt werden können und der nämliche Ausschuß des Municipalraths, der zufällig aus einem Mitgliede des Senats und drei Bürgern bestand, setzte seine Functionen unverändert fort, so wie sich die gleichzeitig in eine General-Casse verwandelnde Commune-Casse auf gleiche Weise die Kosten herzugeben fortfuhr, wobei man bis jetzt acquiescirt hat. Eine förmliche Deputation hat also dafür bis zum gegenwärtigen Augenblick nicht existirt.

Als aber nach Verlauf einer Reihe von Jahren einige Mitglieder jenes Ausschusses abgingen, glaubte die Bürgerschaft ihn durch zwei im Convent erwählte Bürger ergänzen zu müssen.

Indessen der Senat fand bei der Bestätigung derselben Bedenken, weil es ihm nicht angemessen schien, die Zahl der bestehenden Deputationen durch Bestellung einer ganz neuen zu vermehren, während es in den Constitutions-Verhandlungen für eine wesentliche Verbesserung unserer Verfassung geachtet worden, deren Zahl möglichst zu beschränken. Er schlug daher vor, diese Verwaltung an die provisorische Finanz-Deputation zu verweisen, welche analoge Institute, nämlich die Gassenreinigung und Erleuchtung, ebenfalls zur allgemeinen Zufriedenheit verwaltete.

Die Bürgerschaft meinte dagegen, es sey wünschenswerth, daß eine so theuere und nützliche Anstalt unter die Obhut einer zahlreichern Deputation gestellt werde, und trug deshalb darauf an, daß mindestens provisorisch und bis das Deputations-Wesen seiner Zeit regulirt werden könne, die von Ihr vergrößerte Deputation bestehen möge.

Der Senat blieb aber bei der Ansicht, daß es unpassend sey, von der provisorisch angenommenen Maxime abzuweichen, die ihrer Natur nach zusammenhängenden Verwaltungen in der jetzigen Finanz-Deputation zu centralisiren und nicht durch neu zu bestellende Deputationen der künftigen Einrichtung vorzugreifen, und daß es vollends unzulässig erscheinen müsse, allgemeine, den Constitutions-Verhandlungen wesentlich angehörende Fragen noch außerdem in einem einzelnen Falle zum Gegenstand besonderer Verhandlungen zu machen. Die Verweisung dieser Verwaltung an die Finanz-Deputation hielt Er für den besten Ausweg, die constitutionelle Differenz der Ansichten hier ganz zu beseitigen, indem Er sonst dabei bleiben müsse, daß aus Gründen, die zugleich in der historischen Begründung unserer Verfassung und in allgemeinen staatswissenschaftlichen Grundsätzen ihre Rechtfertigung fänden, das Ernennungsrecht ihm gebühre und Er davon bei allen den Deputationen, bei welchem die Wahl der Bürgerschaft nicht hergebracht sey, nicht abgehen könne, bevor darüber nicht eine Einigung in den Constitutions-Verhandlungen Statt gefunden habe.

Die Bürgerschaft gab in ihrer Erwiderung zu, daß es sich hier um ein neues Etablissement handle, folgerte aber daraus, daß es für selbiges an einer verfassungsmäßigen Vereinbarung fehle, wie es mit der Verwaltung gehalten werden solle. — Für die Nachwachen-Anstalt sey es aber durchaus nützlich, wie bei der Lösch-Anstalt, eine zahlreichere Deputation zu bestellen, als aus der Mitte der Finanz-

den Deputationen der
Anzahl von Wächtern
u. s. w. die Aufsicht
nehmen müsse, wobei
Mit-, Vor- und Nach-
wachmann erscheinen
angemessen erscheint.

Es mag zu

Der Senat
durch Erhöhung ei-
nervorgeschlagener Or-
Einrichtung in den
constitutionelle Ver-
gen werden sollten

Er gebe
Hoffnung seine Zu-
aufgefunden werden
zu thun, dem In-
die Bürgerschaft

Die Depu-
Rath und Bürger
zu dem Geschäftspu-
Wien, betrachtet zu

Man sieht
Sache besser hält,
den verschiedenen
Nachwachmannwesen
wie auf der andern
zu der Erhöhung
weil es dem in de-
emgegen sey, und
der Deputierten so
sehr Vereinigung

Von eine
mußte die Depu-
zu nehmen, wobei
Deputation erreicht
in den Verfassung
wesentlichen Eintra-

Hieron ist

Es läßt sich
sch als gemein de

nanz: Deputation dazu gewählt werden könne, weil die Anstellung einer so großen Anzahl von Wächtern, die Beachtung ihres Lebenswandels und ihrer Dienstpflicht u. s. w. die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Deputation unausgesetzt in Anspruch nehmen müsse, wobei die Vertheilung der Aufsicht über die verschiedenen Theile der Altstadt, Neu- und Vorstadt mehr wie bei irgend einer andern Anstalt in unserm Staate angemessen erscheine, um den wichtigen Zweck derselben ganz erfüllt zu sehen.

Sie trug zu dem Ende auf Niederlegung der gegenwärtigen Deputation an.

Der Senat wiederholte in Seiner Antwort nochmals, wie Er es schädlich halte, durch Erschaffung einer isolirten Behörde von den in den Verfassungs-Verhandlungen vorgeschlagenen Grundsätzen abzugehen und damit denselben durch eine abweichende Einrichtung in den Weg zu treten. Er könne auch nicht beistimmen, daß allgemeine constitutionelle Grundsätze in einem einzelnen Falle in abgesonderte Verhandlung gezogen werden sollten.

Er gebe also zu der angetragenen gemeinschaftlichen Deputation nur in der Hoffnung seine Zustimmung, daß durch die Verathung derselben Maaßregeln würden aufgefunden werden, wodurch ohne den allgemeinen Verfassungs-Grundsätzen Eintrag zu thun, dem Institut der Nachtwachen alle die Nützlichkeit gewähret werde, welche die Bürgerschaft davon erwarte.

Die Deputation hat es nöthig achten müssen, die abweichenden Ansichten von Rath und Bürgerschaft in der Kürze wieder ins Gedächtniß zu rufen, um dadurch zu dem Gesichtspunct zu führen, von welchem aus sie ihren Versuch die Aufgabe zu lösen, betrachtet zu sehen wünscht.

Man sieht nämlich, wie auf der Einen Seite die Bürgerschaft es für die Sache besser hält, wenn einer eigenen zahlreichen Deputation, deren Mitglieder aus den verschiedenen Theilen der Stadt genommen sind, die specielle Aufsicht auf das Nachtwächterwesen übertragen werde, und die Deputirten dazu ernennen will; — und wie auf der andern Seite der Senat diese Gründe nicht für erheblich genug ansieht, zu der Erschaffung einer neuen abgesonderten Behörde seine Zustimmung zu geben, weil es dem in den Verfassungs-Verhandlungen anerkannten Centralisations-Prinzip entgegen sey, und wenigstens das nach Seiner Ansicht Ihm gebührende Ernennungsrecht der Deputirten so lange nicht aufgeben will, als bis bei jenen Verhandlungen eine feste Vereinigung über das gesammte Deputationswesen Statt gefunden hat.

Von einer Ausgleichung dieser gerade gegen einander überstehenden Ansichten mußte die Deputation absehen, und es war daher nöthig auf einen Mittelweg Bedacht zu nehmen, wodurch der von der Bürgerschaft hervorgehobene Zweck einer besondern Deputation erreicht und zugleich vermieden werde könne, den Grundsätzen, worüber in den Verfassungs-Verhandlungen noch keine Vereinigung Statt gefunden hat, wesentlichen Eintrag zu thun.

Hiervon ist sie bei den folgenden Betrachtungen und Vorschlägen ausgegangen.

Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß hier zwei ganz verschiedene Punkte sich als getrennt denken lassen. Die eigentliche Verwaltung, d. h. die Verwendung

der im Budget für die Nachtwachen ausgesetzten Fonds zu dem angegebenen Zweck, als die Ablohnung des Personals, die Unterhaltung der Wachthäuser und des Materials u. s. w., ist ein einfaches Geschäft, das durchaus keiner Deputation von vielen Mitgliedern bedarf, und deshalb ganz wohl von der Finanz-Deputation aus durch einige Sub-Deputirte wahrgenommen werden könnte.

Dagegen die Fürsorge, daß die Nachtwache durch tüchtige Subjecte wahrgenommen werde, die strengere Beachtung ihrer Dienstpflicht, kurz die Controle und specielle Aufsicht auf die gute Ordnung ist ganz anderer Art, und wenn sie auch an sich und wesentlich zu dem Ressort der allgemeinen Polizei-Behörde zu rechnen ist, zu deren Attribution auch die Sorge für die nächtliche Ruhe und Sicherheit unstreitig gehört, so dürfte dieselbe ungleich besser dazu im Stande seyn, wenn sie durch eine Anzahl von Bürgern in den verschiedenen Theilen der Stadt dabei unterstützt wird.

Dieser letztere unverkennbar nützliche Zweck scheint aber durch die Niedersehung einer gewöhnlichen im Convent erwählten Deputation durchaus nicht mit der Vollständigkeit erreicht werden zu können, die doch bisher das hauptsächlichste Augenmerk der Bürgerschaft gewesen ist.

Vielmehr scheint es bei weitem angemessener, wenn man von einer solchen Deputation abstrahirt und statt dessen in jedem Districte der Stadt eine Anzahl zu diesem Geschäft vorzüglich tüchtige Bürger besonders beauftragt wird, bei dieser specuellen Beachtung und Controle des Nachtwachenwesens mitzuwirken.

Es giebt jetzt fünf Nachtwachen-Bezirke, nämlich 2 in der Altstadt, einen in der Neustadt und 2 in den Vorstädten. Jeder Bezirk ist wieder in eine Zahl kleiner Districte abgetheilt.

Wenn also in jedem jener größern Bezirke drei Bürger für den angeführten Zweck ausersehen, und dann jedem derselben wiederum bestimmte Districte des Bezirks zu nächster Beaufsichtigung zugetheilt würden, so dürfte damit auf das ausreichendste und zweckmäßigste der erwartete Nutzen erreicht werden können.

Sämmtlich also angestellte Bürger würden sich dann zur Wahrnehmung der allgemeinen Geschäfte, Auswahl der Wächter, Berathung und Ausführung der zu treffenden Verbesserungen und alles dessen, was zu einem tüchtigen Ineinandergreifen der ganzen Anstalt und Aufrechthaltung guter Ordnung gehört, mit den ihnen zugeordneten Commissarien des Senats vereinigen, so daß sich in bestimmten etwa vierteljährig oder erforderlichen Falls öfter zu haltenden Zusammenkünften diese Gegenstände gemeinschaftlich wahrnehmen ließen.

Obgleich, wie schon gesagt ist, die einfache Verwaltung der Fonds sich hiervon recht gut sondern ließe, weil sie damit nichts zu schaffen hat, so könnte doch dieselbe, um eine Zerspaltung des Geschäfts zu vermeiden, der solchergestalt organisirten Deputation mit aufgetragen werden, falls diese es dann durch einen kleineren Ausschuß besorgen ließe, welches gleich festzusetzen sich um so mehr empfehlen würde, als bis jetzt die Bürger der Vorstadt an der eigentlichen Verwaltung der Fonds der Staats-Casse nicht Theil gehabt haben.

Es

Es geht hieraus ab
aus den verschiedenen Dis
Wählern die vollkommen
erforderlichen Maße nicht
der Zahl der competenten
im Convent versammelte Bi
einen öffentlichen Geschäfte

Es scheint vielmehr
putation sich auf gleiche W
tationen geschieht und gew
daß von ihr für ein abg
weil die Vacanz ist, n
welchen Dieser Einen ern

Die Deputation
fall ihrer Commitenten e
ganz auf sich beruhen ble
senheit der neuen Anord
Consequenz gezogen werden

Es käme somit nur
gleichen Rücksichten und
am einfachsten auf die nach

Denn um dieses
mal alle 15 Deputirte erwä
auch Vorstadtbürger zu
herigen bestimmten Erklärung
Sich aus den angegebenen
berichtende Deputation sich

Unzutüchtig und je
Bürgerschaft das erstmal
aus denen der Senat den

Die Deputation giebt

a. daß die Bür
nämlich ausb. daß dagegen
stritten diesenc. daß diese fünf
Zahl der noch
dem Senate,Zugleich
Seiner Mitte

Es geht hieraus aber schon von selbst hervor, daß eine Wahl solcher Bürger aus den verschiedenen Districten nicht füglich im Convente geschehen kann, wo den Wählern die vollkommene Kunde der besonders dazu vereinigten Individuen in dem erforderlichen Maße nicht beizubringen kann, zumalen dieselbe nicht immer gerade aus der Zahl der conventsfähigen Bürger gewählt zu werden brauchen und namentlich die im Convent versammelte Bürgerschaft doch auf keinen Fall Einwohner der Vorstadt mit einem öffentlichen Geschäfte zu beauftragen befugt seyn würde.

Es scheint vielmehr der Natur der Sache gemäßer zu seyn, wenn diese Deputation sich auf gleiche Weise selbst ergänzte, wie es schon bei vielen andern Deputationen geschieht und gewiß zu der allgemeinsten Zufriedenheit gereicht hat, nämlich, daß von ihr für ein abgehendes Mitglied vier Bürger aus dem nämlichen Bezirke, worin die Vacanz ist, mittelst eines Sterns dem Senat proponirt werden, aus welchen Dieser Einen ernennt.

Die Deputation schmeichelt sich, daß dieser Vorschlag um so mehr den Beifall ihrer Committenten erhalten wird, als dadurch der bisherige constitutionelle Streit ganz auf sich beruhen bleibt, und er sich zugleich aus der innern Natur und Beschaffenheit der neuen Anordnung rechtfertigt, eben deshalb aber auch nicht einmal zur Consequenz gezogen werden kann.

Es käme somit nur auf die erste Bestellung dieser Deputation an, welche aus gleichen Rücksichten und um jede Contestation über Verfassungsfragen zu beseitigen, am einfachsten auf die nachfolgende Weise geschehen dürfte.

Denn um dieses noch vorher zu bemerken, wollte die Bürgerschaft das erste mal alle 15 Deputirte erwählen, so würde Sie Sich nicht nur die Befugniß zuschreiben, auch Vorstadtbürger zu Deputationen zu berufen, sondern es würde zugleich der bisherigen bestimmten Erklärung des Senats entgegen und daher zu besorgen seyn, daß Er Sich aus den angegebenen Gründen der Bestätigung derselben entlegte, daher auch die berichtende Deputation sich zu einem solchen Vorschlage nicht hat vereinigen können.

Unzuträglich und sehr weitläufig und lästig würde es dagegen seyn, wenn die Bürgerschaft das erste mal die vierfache Zahl, somit 60 Personen vorschlagen wollte, aus denen der Senat den vierten Theil erwählte.

Die Deputation giebt daher anheim:

- a. daß die Bürgerschaft dieses erste mal drei Bürger der Altstadt und Neustadt, nämlich aus jedem Districte Einen erwähle;
- b. daß dagegen der Senat zwei Bürger aus den beiden vorstädtischen Districten diesen zuordne, und
- c. daß diese fünf Bürger für jeden Bezirk einen Stern mit der vierfachen Zahl der noch für einen jeden derselben zu wählenden zwei Deputirten dem Senate, um daraus zu wählen, einreiche.

Zugleich würde der Senat zu ersuchen seyn, einige Herren aus Seiner Mitte beizufügen.

Sollte auf diese Weise die Organisation dieser neuen Deputation zu Stande kommen, so würde dieselbe nach dem Dafürhalten der jetzt berichtenden Deputation ungleich geschickter seyn, die etwaigen Verbesserungen der Anstalt zu überlegen, und so weit sich solche nicht schon auf dem einfachen Wege ihrer eigenen Administration bewirken lassen, darüber ihre Vorschläge an den Senat und die Bürgerschaft bringen können, weil sie aus genauer Kunde der Localität und des innern Betriebes der Anstalt das Angemessene und Ausführbare weit eher zu beurtheilen im Stande ist, als die gegenwärtige Deputation, welche daher bitten möchte, sie davon zu dispensiren und die Verathung von etwa erforderlichen Verbesserungen an die neue Deputation zu verweisen.

Nur so viel den von der Bürgerschaft im Convent vom 14. April 1826 (Seite 66) besonders hervorgehobene Punct, die Nachtwache am Buntenthorssteinweg betrifft, so muß sie bemerken, daß diese um deswillen noch immer mit dem städtischen Nachwächterwesen in Verbindung gewesen ist und die Kosten aus der General-Casse mit bestritten sind, weil eben die jetzige Anstalt so fortgedauert hat, wie sie in Französischer Zeit organisirt worden ist, damals aber der Buntenthorssteinweg zur Stadt gerechnet wurde. Es scheint aber nicht im mindesten zweifelhaft, daß dieses fortan aufhören müsse, weil jener Gebietsheil überall nicht mehr zu der Stadt gezählt werden kann, sondern einen Theil einer Landgemeinde ausmacht, welche, wie es im ganzen übrigen Gebiete der Fall ist, für die Erhaltung der nächtlichen Ruhe und Sicherheit unter der Oberaufsicht ihrer obrigkeitlichen Behörde selbst sorgen muß. Daß dieses künftig geschehen möge, ist auch um so unerläßlicher, als eine Mitaufnahme des Buntenthorssteinwegs in die vorgeschlagene neue Organisation durchaus nicht paßt, weil er von der Neustadt aus nicht beaufsichtigt werden kann, und man doch nicht etwa einen eigenen Bezirk daraus bilden und aus demselben auch Deputirte in die neue Administration aufnehmen könnte, daher er als ein damit unverträgliches hors d'oeuvre davon ganz abgetrennt werden muß.

Um aber den Eingefessenen der Gemeinde, zu welcher der Steinweg gehört, Zeit zu lassen, unter Anleitung des Landherrn eine für sich bestehende Einrichtung zu treffen, giebt die Deputation anheim, noch in diesem Jahre die schon im Budget vorgeschlagenen Kosten dafür zu bewilligen und die gänzliche Trennung und Verweisung der Sache an die dortige Commune erst mit dem Jahre 1830 eintreten zu lassen.

Anlage C., zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Inspection und Administration des Krankenhauses, die Errichtung einer Kranken-Casse für fremde Gesellen und Dienstboten betreffend.

Auf den Antrag der Deputation zur Revision und Verbesserung des Armen-Instituts, in ihrem im Bürger-Convente vom 28. November 1828 vorgelegten Haupt-Berichte wurde durch den Rath- und Bürgerschuß vom 30. Januar und 27. Februar 1829 die Inspection und Administration des Krankenhauses ersucht, zu überlegen:

ob man nicht zur Verpflegung erkrankender fremder Gesellen und Dienstboten (einschließlich der aus dem hiesigen Gebiet gebürtigen) eine Kranken-Casse durch bestimmte mäßige Beiträge hier in Diensten stehender Ausländer errichten und mit der Verwaltung des Krankenhauses verbinden wolle; mit der gesetzlichen Anordnung, daß jede Brodherrschaft, welche Ausländer in Dienst nähme, ohne dafür zu sorgen, daß sie sich bei der Kranken-Casse interessiren, bei etwaigen Krankheitsfällen der in ihren Diensten gestandenen Personen selbst für deren Verpflegung und Heilung Sorge zu tragen hätten und dafür die Hülfe des Armen-Instituts nicht in Anspruch zu nehmen sey.

Die Inspection und Administration des Krankenhauses ist nun sehr gern erbbig, zu der Errichtung einer solchen Kranken-Casse — welche schon früher Gegenstand ihrer Berathungen gewesen — mitzuwirken und deren Verwaltung zu übernehmen.

Sie hält jedoch dafür, daß wenn auch eine Kranken-Casse für Dienstboten und Gesellen überhaupt, als freiwillige Anstalt, zu Stande zu bringen seyn möchte, dieses doch nur als Wohlthätigkeits-Anstalt, unterstützt durch milde Beiträge, würde geschehen, und ein solches Institut, aus einem kleinen Anfange erwachsend, nur allmählig, so wie das Zutrauen zu derselben auf Erfahrung begründet zunähme, zu einiger Bedeutung gelangen könne. Soll sie aber den Zweck haben und erreichen, das Armen-Institut von Anfang an wesentlich zu unterstützen und ihm einen Theil seiner Ausgaben für die Krankenpflege abzunehmen, so würde die Theilnahme an derselben nicht der Willkühr der fremden Dienstboten zu überlassen und das Motiv des Beitritts nur in künftige unangenehme Erfahrungen der Brodherrschaften zu legen seyn. Denn weder diese noch die Dienstboten werden, der Mehrzahl nach, geneigt seyn, der Kranken-Casse gleich anfangs beizutreten und sich zu bestimmten, wenn auch geringen Beiträgen zu verpflichten. Die Dienstboten sind größtentheils junge rüstige Leute, die im Gefühl der Gesundheit und Kraft wenig an den möglichen doch seltenen Fall der Krankheit denken; die Herrschaften aber, von welchen die große Menge zu den mittlern und niedern Ständen gehört, dürften sich mit der Hoffnung beruhigen, daß

(29)

ein

ein solcher Fall bei ihren Hausgenossen nicht eintreten werde, oder wenn es doch geschehe, sie sich auf andere Weise würden helfen oder durch wirkliches oder vorgeschütztes Unvermögen von der Bezahlung für die Pflege ihrer kranken Dienstboten losmachen können. Dazu kommt denn noch, selbst bei wohlbedenkenden und vermögenden Herrschaften und Dienstboten, die gewöhnliche Saumseligkeit, womit solche dem freien Willen dargebotene, wenn auch anerkannt nützliche Anstalten aufgenommen werden; die Erklärung des Beitritts wird von Tag zu Tag aufgeschoben, und wenn die Sache alt geworden ist, ganz vergessen.

Aus diesen Gründen ist die Inspection und Administration der Meinung, daß, wenn die Kranken-Casse mit Kraft und Wirksamkeit ins Leben treten soll, es als Staats-Anstalt und in Verpflichtungen gegründet geschehen müsse. Sie hält dafür, daß den fremden Dienstboten und Gesellen gewisse bestimmte, doch sehr geringe Beiträge, wenn es irgend möglich ist, im Verhältnisse zu ihrem Erwerbe, auferlegt werden müssen, damit sie weder drückend für die dienende Classe werden, noch die Herrschaften und Meister zur Erhöhung des Lohns nöthigen; — daß es aber den Hiesigen freigestellt bleiben müsse, ob sie an der Kranken-Casse Theil nehmen wollen oder nicht.

Um aber zu einer sichern Grundlage der Schätzung solcher Beiträge zu gelangen und darnach Vorschläge zu deren Festsetzung abmessen zu können, würde eine specielle Aufnahme der Zahl der fremden Dienstboten und des Lohns, den sie erhalten, so wie der Zahl der fremden Gesellen und ihrer schon bestehenden Leistungen zum Behuf der Krankenpflege erforderlich seyn. Eine solche Aufnahme würde leicht und zweckmäßig auf dieselbe Weise wie bei der Regulirung der Beiträge zu der Gassenreinigung und Erleuchtung geschehen, nämlich mittelst gedruckter Zettel mit Fragen, die durch die Dienstherrschaften und Meister zu beantworten wären. Die Kosten der Aufnahme dürften wohl nur in dem Falle, wenn die Errichtung der Kranken-Casse auf die vorgeschlagene Weise unausführbar befunden werden sollte, von der General-Casse zu übernehmen seyn; wenn hingegen, wie es doch am wahrscheinlichsten ist, die Sache zu Stande kommt, würden sie von den künftigen Beiträgen zu bestreiten und einstweilen von der Verwaltung des Krankenhauses vorzuschießen seyn.

Hiernach richtet die Inspection und Administration ihren Antrag vorläufig nur dahin, daß der Senat ersucht werde, die Aufnahme der Zahl und des Lohns der Dienstboten, so wie der Zahl, des Erwerbs und der bereits bestehenden Krankenkassen der Gesellen, durch eine angemessene Verordnung öffentlich bekannt zu machen. — Nach Beendigung der Aufnahme wird die Inspection und Administration sich beeilen, das Ergebniß derselben und ihre darauf zu gründenden weiteren Vorschläge vorzulegen.

Sie bezeugt bei dieser Veranlassung dem Senat und der Ehreliebenden Bürgerschaft ihre Ehrerbietung und Ergebenheit, und dankt für das ihr bewiesene Vertrauen, welches zu rechtfertigen sie sich angelegentlich bestreben wird.

Bürger

am 3.

Der Senat hat die
fassungsmäßigen Ber-

I. Bu

Auf die von
geheilten Bemerkungen

Einnahme

Zollhan

Die Veräußerung
nützigen Zeitpunkte f
dazu geben.Uebrigens ist
zu betrachten, sondern
neumene Verpflichtung
auf den Werth des
erhebung, das als Bei
wobei die Ueberlassung

1829. April 1